

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Ralph Lenkert, Cornelia Möhring, Harald Petzold (Havelland), Kersten Steinke, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/2583, 18/2625, 18/3086 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das 2007 unter der großen Koalition aus Union und SPD eingeführte Elterngeld sollte einen Beitrag zu einer Familienpolitik jenseits der alten Rollenverteilung leisten. Es sollte die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken und mit den Vätermontaten einen Anreiz für Väter setzen, sich stärker an der Erziehungsarbeit zu beteiligen. Besonders Alleinerziehende und Geringverdienerinnen bzw. -verdiener sollten durch das Elterngeld besser unterstützt werden. Eltern sollten jeweils 67 Prozent ihres durchschnittlichen Nettoeinkommens als Elterngeld erhalten, mindestens aber 300 Euro.

Doch seit der Änderung des Elterngeldes 2011 wird dieses auf Transferleistungen, wie z. B. Hartz IV, angerechnet. Das Elterngeld erreicht somit nicht mehr Alleinerziehende und Geringverdienerinnen bzw. -verdiener. Die Geburtenrate in der Bundesrepublik Deutschland ist seit der Einführung des Elterngeldes nicht gestiegen. Das Ziel der stärkeren Beteiligung von Vätern ist so gut wie nicht erreicht worden. Zwar nehmen Väter gerne die zwei Monate Elternzeit, aber eine längere Zeit bleiben sie überwiegend nicht zu Hause. Die Gründe dafür sind vielfältig: u. a. Druck vom Arbeitgeber, doch nicht die Elternzeit wahrzunehmen oder finanzielle Aspekte hemmen Männer, länger als zwei Monate in Elternzeit zu gehen. Eine partnerschaftliche Aufteilung der Erziehungsarbeit ist damit nicht erreicht worden und die finanzielle Stabilisierung von Familien lässt zu wünschen übrig.

Das von der Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig angestoßene Elterngeld Plus kann zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der partnerschaftlichen Aufteilung der Erziehungsarbeit führen.

Allerdings werden alleinerziehende Eltern im Gesetzentwurf zur Elterngeldreform kaum bedacht; lediglich wird die Verlängerung des Elterngeldes von 14 auf 28 Monate eingeführt, wenn die Alleinerziehenden neben der Elternzeit weiterhin Teilzeit arbeiten. Alle weiteren Veränderungen beziehen sich lediglich auf Elternpaarfamilien, wie z. B. die Wahrnehmungsmöglichkeit von den Partnerschaftsmonaten beim Elterngeld Plus. Damit wird eine große Gruppe der Familien von den zentralen familienpolitischen Leistungen ausgeschlossen. Zusätzlich werden Paarfamilien vier Monate zusätzlich Elterngeld beziehen können. Hier werden Alleinerziehende benachteiligt, da sie nicht den Paarbonus erhalten können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die folgenden Forderungen unverzüglich umzusetzen:

1. Zwölf Monate Elterngeldanspruch pro Elternteil

Statt das Betreuungsgeld weiterzuführen soll das Elterngeld weiter ausgebaut werden. Dabei muss ein gleicher nicht übertragbarer Anspruch von je zwölf Monaten Elternzeit für Mutter und Vater entstehen. Für Alleinerziehende 24 Monate. Der Elternzeitanspruch wird in Form eines Elternzeitkontos gewährt.

2. Anpassung des Elterngeldanspruchs bei Mehrlingsgeburten

Der Auslegung der Regelung für Mehrlingsgeburten durch das Bundessozialgericht (BSG, 27.06.2014 – B 10 EG 8/12 R) ist gesetzlich zu folgen. Somit entsteht bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind ein Elterngeldanspruch. Durch Mehrlingsgeburten steigt neben den finanziellen Belastungen auch der Betreuungsaufwand für Neugeborene. Eltern können durch die Auslegung des Bundessozialgerichts beide gleichzeitig aus dem Beruf aussteigen und sich gemeinschaftlich um die Kinder kümmern.

3. Arbeitszeit für Alleinerziehende

Der geplante Arbeitszeitkorridor bei dem Bezug von Teilelterngeld geht an der Lebensrealität von alleinerziehenden Müttern und Vätern vorbei. Hier muss eine realitätsnahe Regelung gefunden werden. Diese Regelung muss sich an der realen Stundenverringerung orientieren und einen Anspruch auf Teilelterngeld ermöglichen, wenn die Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert wurde.

4. Rücknahme der Kürzungen des Elterngeldes

Das Elterngeld darf nicht auf andere Transferleistungen, wie z. B. Hartz IV, angerechnet werden. Vor allem Alleinerziehende laufen Gefahr, wegen der Anrechnung in den ersten Lebensjahren ihres Kindes in Armut zu leben.

5. Flexibler Elterngeldbezug

Die Inanspruchnahme von Elterngeld soll auch in Teilabschnitten von mindestens zwei Monaten für beide Elternteile ermöglicht werden. So wird eine möglichst gleiche Aufteilung von Erwerbs- und Erziehungsarbeit begünstigt.

Berlin, den 4. November 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion